

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt aufgrund des § 99 Abs.2 Ziffer 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Fünftes ÄndG vom 8. 4. 2009 (GVBl. S. 345) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz. Sie dient ferner der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Einrichtungen.

(2) Sportstätten des Landkreises Greiz im Sinne dieser Satzung sind alle zur sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung bestimmten Flächen und Gebäude in Trägerschaft des Landkreises Greiz, die von ihm für die Durchführung dieser Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Die Sportstätten des Landkreises Greiz dienen vorrangig dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der kreiseigenen Schulen, stehen nachrangig aber auch freien Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen mit Sitz im Landkreis Greiz zur Verfügung.

(2) Die Sportstätten können darüber hinaus auch sonstigen Nutzern zur Ausübung von Sport, Bewegung und Freizeitgestaltung, Durchführung von Feierlich- und Festlichkeiten, aber auch für kulturelle oder sonstige Zwecken zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sportlichen Belange der Schulen und des gemeinnützigen Sportes führt und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine Überlassung an Parteien, politische Gruppierungen und ähnliche Organisationen ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung der Sportstätten setzt eine Erlaubnis des Landratsamtes Greiz voraus. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen, gemeinnützige Sportorganisationen und sonstige Berechtigte erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätten in Erfüllung der dem Landkreis Greiz obliegenden Verpflichtungen wird auf Basis innerorganisatorischer Entscheidungen erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht. Das Landratsamt Greiz ist befugt, die Gestattung der Nutzung vom Nachweis einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Dies bedingt nicht nur ausreichenden Haftpflichtschutz zugunsten des Landkreises Greiz für an seinem Eigentum durch schuldhaftes Handeln entstandene Schäden, sondern auch die Freistellung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten unmittelbar oder mittelbar gegenüber dem Landkreis Greiz geltend gemacht werden.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) Die Bedingungen der Nutzung richten sich nach dieser Satzung sowie den Modalitäten des Nutzungsvertrages in Verbindung mit den dazu vom Landratsamt Greiz jeweils erlassenen Haus- und Platzordnungen in ihrer jeweiligen Fassung, die als Aushang an den Sportstätten von jedermann eingesehen werden können.

(2) Die Sportstätten dürfen ausschließlich ihrem Zweck entsprechend, im Rahmen des Vertrages für die gestattete Zeitspanne und im genehmigten Bereich benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich der zur Nutzung überlassenen Geräte, Ausstattungsgegenstände und Nebenräume sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, die nach Satz 2 überlassenen Räumlichkeiten, Gegenstände und Anlagen vor Beginn der Nutzung auf ihre Verkehrssicherheit im Hinblick auf den mit der Nutzung verfolgten Zweck zu überprüfen und hat ggf. von einer Nutzung abzusehen. Festgestellte Mängel sind dem Landratsamt Greiz unverzüglich anzuzeigen. Nach der Beendigung der Nutzung sind die Sportstätten in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen; insbesondere gilt, dass genutzte Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften wieder an ihre Plätze zu beräumen sind. Auf Sparsamkeit im Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.

(3) Bei Gestattung der Nutzung durch eine Mehrheit von Personen hat der Berechtigte einen fachlich geeigneten Übungsleiter zu bestimmen. Das Nutzen der Sportstätte durch eine Mehrheit von Personen ist nur in Anwesenheit des bestimmten Übungsleiters zulässig. Der Übungsleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten sowie den Ablauf eines geregelten Sport- und Spielbetriebes.

(4) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch das Landratsamt Greiz.

(5) In den für sportliche Zwecke vorgesehenen Räumlichkeiten (Hallen, Umkleieräumen, Sanitäreinrichtungen, Fluren, etc.) ist das Rauchen generell untersagt wie auch das Mitführen und der Konsum von Drogen. Der Genuss alkoholischer Getränke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landratsamtes Greiz.

(6) Das Verbreiten von rassistischen, fremdenfeindlichen und extremistischen Parolen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für das Mitführen von rassistischem, fremdenfeindlichem und extremistischem Propagandamaterial unter Einschluss der Verwendung einschlägiger Symbole.

(7) Nicht erlaubt ist auch das Mitführen von Waffen, Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Gegenständen, die als Hieb-, Stich- oder Stoßwaffe Verwendung finden können. Entsprechendes gilt für das Mitbringen und Abbrennen bzw. Abschießen von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln oder pyrotechnischen Gegenständen. Das Entzünden von Feuer ist ebenfalls untersagt.

(8) Auf der Sportstätte ist es ferner untersagt, andere Personen in erheblicher Weise zu stören oder zu verletzen, insbesondere zu randalieren, zu beleidigen, Gegenstände auf die Sportanlage zu werfen oder Gebäude, Einrichtungen und Gerätschaften zu beschädigen.

(9) Untersagt ist ferner das Mitführen von Tieren.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Nutzungszeiten der Objekte werden in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung bestimmt. Die Sommer- und Weihnachtsschulferien gelten als Schließzeiten. Während dieser Zeit ist eine Nutzung in der Regel ausgeschlossen.

(2) Für die Nutzung der Sportstätten erstellt das Landratsamt Greiz einen Sportstättenbelegungsplan. Er gilt für die Dauer des Schuljahres.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb durch die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz, durch die anerkannten Sportorganisationen im Sinne §15 Thüringer Sportförderungsgesetz mit Sitz im Landkreis Greiz sowie durch die gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz im Landkreis Greiz erfolgt unentgeltlich.

(2) Für andere Nutzungszwecke als die unter Abs.1 beschriebenen bzw. für andere Nutzer und für den Wettkampfbetrieb, für den Einnahmen aus Eintrittsgeldern und/oder Werbung erzielt werden, werden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages Entgelte vereinbart.

Andere Nutzungszwecke sind auch Leistungen, die vom Veranstalter gegenüber Dritten, wie z.B. der Krankenkasse, abgerechnet werden können.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der in Anlage zu dieser Satzung in Bezug genommenen Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die vereinbarte Nutzungszeit versteht sich unter Einschluss der Zeit des Aufräumens sowie der Inanspruchnahme der Umkleide- und Sanitär- und etwaiger anderer Räume. Die Veranstaltungen sind im Interesse nachfolgender Nutzer zeitgenau zu beenden.

§ 7 Kündigungsrecht und zeitweilige Nutzungsbeschränkung

(1) Werden die Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so ist das Landratsamt Greiz bei einem Verstoß gegen diese Satzung, die Haus- bzw. Platzordnung, sonstige Rechtsvorschriften oder den Nutzungsvertrag berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Nutzer einen Ersatzanspruch geltend machen bzw. bezogen auf die Dauer des Vertrages geschuldetes Nutzungsentgelt zu kürzen berechtigt ist.

(2) Ungeachtet dessen ist das Landratsamt Greiz zur jederzeitigen einseitigen zeitlichen oder örtlichen Beschränkung des Nutzungsrechts berechtigt, wenn dies zur Durchführung von Baumaßnahmen, einmaligen Veranstaltungen, zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte, zur Schonung der Sportstätte oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Unter Ausschluss der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist das Landratsamt Greiz zur Rückerstattung anteilig überzahlten Nutzungsentgelts verpflichtet.

§ 8 Hausrecht und Platzverweis

(1) Den Bediensteten des Landratsamtes Greiz und den vom Landratsamt Greiz Bevollmächtigten ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit freier Zutritt zu gewähren. Ihrer Aufforderung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung ist Folge zu leisten.

(2) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 - 9 dieser Satzung ist das Landratsamt Greiz berechtigt, gegenüber den für den Verstoß Verantwortlichen (Nutzer, Zuschauer sowie sonstige störende Personen) in Ausübung des Hausrechts einen Platzverweis bzw. ein Hausverbot zu verfügen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Inhalt der Maßnahme, insbesondere die Dauer des Verbots, trifft das Landratsamt Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wird den Verboten des § 4 Abs. 4 - 9 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt, so kann dieser Verstoß auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Entgeltordnung

Die Höhe der für die jeweilige Nutzung vereinbarten Entgelte bestimmt sich nach der in der Anlage zu dieser Satzung als ihr Bestandteil erlassenen Entgeltordnung.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Anlage Entgeltordnung.

Greiz, den...

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg